

# Zugang zu nordrhein-westfälischen Verwaltungsdokumenten für ausländische Behörden über das Informationsfreiheitsgesetz NRW



## Allgemeines

Zurzeit gibt es keine allgemeine ausdrückliche gesetzliche und/oder vertragliche Rechtsgrundlage für die Bereitstellung von Verwaltungsdaten an ausländische Verwaltungen auf deren Initiative. Das Informationsfreiheitsgesetz NRW bietet jedoch die Möglichkeit, auf Anfrage Zugang zu bestimmten Verwaltungsdokumenten zu erhalten.

## Gesetzgebung

Ein Informationsfreiheitsgesetz gibt es sowohl auf Bundes- als vielfach auch auf Landesebene. Nordrhein-Westfalen zählt zu den Bundesländern, die ein eigenes Informationsfreiheitsgesetz erlassen haben.

Eines der Ziele der IFG ist die Stärkung von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie durch Transparenz. Die Idee dahinter ist, dass sich die Bürger\*innen durch den Zugang zu Verwaltungsdokumenten einen Überblick über die Entscheidungen der Verwaltung und die Gründe für diese Entscheidungen verschaffen können.

Auch ausländische natürliche Personen können vom IFG NRW Gebrauch machen.

## Auf welche Informationen bezieht sich der Auskunftsanspruch?

Unter Informationen im Sinne des IFG NRW werden alle Informationen verstanden, die im dienstlichen Zusammenhang erlangt wurden und die in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern vorhanden sind (§ 3).

Für den administrativen Ansatz zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität bedeutet dies, dass unter anderem auch Genehmigungen grundsätzlich vom Informationsfreiheitsgesetz NRW erfasst werden.

## Ausnahmegründe

Es gibt mehrere Ausnahmen, bei denen der Zugang der Öffentlichkeit verweigert werden kann.

Ersuchen werden abgelehnt, wenn:

- Personenbezogene Daten offenbart würden (und weder eine Einwilligung vorliegt, noch eine Rechtsgrundlage, noch ein rechtliches Interesse, noch die Offenbarung zur Abwehr näher benannter Gefahren geboten ist), § 9
- Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse offenbart würden, § 8

- Der behördliche Entscheidungsbildungsprozess gefährdet würde, § 7
- Der Schutz öffentlicher Belange und die Rechtsdurchsetzung entgegenstehen, § 6

Kann dem Antrag aufgrund eines Ausnahmegrundes nur teilweise entsprochen werden, so werden die zu schützenden Informationen in der Regel geschwärzt oder abgetrennt.

## Antrag

Ausländische Bürger\*innen können Verwaltungsinformationen mündlich, schriftlich und elektronisch bei der Behörde anfragen, deren Informationen sie begehren.

Der Antrag muss folgende Informationen enthalten:

- Die präzise Beschreibung des Verwaltungsdokuments, auf das Sie zugreifen möchten.
- Ihren Namen
- eine Begründung ist grundsätzlich nicht erforderlich. Sie wird nur benötigt, wenn Sie ein rechtliches Interesse an der Offenbarung personenbezogener Daten geltend machen.
- Sie können angeben, dass Sie eine bestimmte Art des Informationszugangs wünschen, beispielsweise Akteneinsicht, eine

mündliche Auskunft oder eine Kopie der Dokumente.

Der Informationszugang soll unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Antragstellung gewährt werden (§ 5).

Ein Anspruch auf Erläuterung oder Stellungnahme zu dem jeweiligen Dokument besteht nicht.

Je nach Aufwand können für die Offenlegung der gewünschten Informationen Gebühren erhoben werden. Die Erteilung einer mündlichen oder einfachen schriftlichen Auskunft ist gebührenfrei.

## Zukunftsbild

Der Zugang zu Verwaltungsdokumenten im Rahmen des IFG NRW ist nach Ansicht des EURIEC nur eine Übergangslösung. Das EURIEC spricht sich dafür aus, dass Verwaltungsinformationen unter bestimmten Bedingungen direkt weitergegeben werden können müssen. Dies würde das administrative Vorgehen gegen die organisierte Kriminalität, das in immer mehr Ländern Fuß fasst, sehr unterstützen. Solange es dafür keine rechtlichen Möglichkeiten gibt,

bieten die Rechtsvorschriften über den Zugang der Öffentlichkeit zu Verwaltungsdokumenten in Belgien, den Niederlanden und Deutschland eine begrenzte Alternative.